



HEUCHLINGEN



Hygienekonzept Gemeindehalle Heuchlingen Schulstraße 5, 73572 Heuchlingen

Das nachfolgend aufgeführte Hygienekonzept zur Nutzung der Gemeindehalle ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg. Die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu beachten. Dieses Konzept führt ebenso die Minimalanforderungen an die in der Gemeindehalle stattfindenden Veranstaltungen auf. Die Vorschriften der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle bleiben von diesem Hygienekonzept unberührt.

Bei Nutzungen der Gemeindehalle durch den TV Heuchlingen 1922 e. V., Leintalschule, Kindergarten Arche Noah und weiterer Nutzer (Vereine, Institutionen,...) gelten die von diesen Nutzern erstellten eigenständigen Corona-Hygienekonzepte ergänzend.

Für Veranstaltungen ist vom jeweiligen Veranstalter zusätzlich ein eigenes ergänzendes Hygienekonzept für die Veranstaltung zu erstellen und der Gemeinde vorab zur Prüfung vorzulegen.

Allgemein

Corona-Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung: Bürgermeister Peter Lang,
Küferstraße 3, 73572 Heuchlingen
Tel.: 07174/8209-0

Die nach der jeweils gültigen Corona-Verordnung geltenden **Hygiene- und Abstandsregeln** sind einzuhalten.

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern ist einzuhalten, wo immer keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind.

Das Tragen einer Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen, wo immer der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder kein geeigneter physischer Infektionsschutz vorhanden ist.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Weitere Ausnahmen der Verpflichtung regelt § 2 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Hust- und Niesetikette sind einzuhalten. Körperkontakte wie Händeschütteln, Umarmungen (Jubel oder Trauer in Gruppen), Abklatschen sind zu vermeiden.

Generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot

- Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen die mit Corona infiziert sind. Ebenso für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Personen standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, **oder**
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Schnupfen sowie Halsschmerzen aufweisen.

Bei Auftreten von jeglichen Krankheitssymptomen muss sich unverzüglich in Isolation begeben werden. Unbedingt ist hier der Hausarzt zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der Übungsleiter/Aufsichtsperson ist über ein möglich positives Testergebnis zu informieren, damit die Kontaktkette/Infektionskette nachverfolgt werden kann.

Trainings- und Übungsbetrieb

Der Zugang zu allen Trainings- und Übungseinheiten ist nur für gesunde und symptomfreie Personen erlaubt. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Personen standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Schnupfen sowie Halsschmerzen aufweisen. Die Zugangskoordination (Zeitlich versetzter Zutritt, Zugang ohne Warteschlange, Mindestabstand) ist vom jeweiligen Übungsleiter/Aufsichtsperson zu übernehmen.

Es dürfen nur Personen der jeweiligen Trainingsgruppe anwesend sein. Begleitpersonen haben keinen Zutritt.

Der Übungsleiter/Aufsichtsperson nimmt am Eingang die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer) jeder Person zur eventuellen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten auf; ebenso kann er somit die Gruppengröße regulieren.

Der Teilnehmerkreis bzw. die Gruppengrößen sind entsprechend der Größe der Gemeindehalle (insgesamt 15 m x 33 m = 495 m² ; bei Abtrennung in 2 Hallenteile mit 15m x 9m & 15m x 24m) und entsprechend den geplanten sportlichen Aktivitäten anzupassen bzw. zu beschränken.

Jede/r Teilnehmer/in erhält einen zugewiesenen Bereich für die Ablage seines persönlichen Equipments sowie für den Aufenthalt während der Pausenzeiten (Halleninnenbereich).

Wurden für den Trainings- und Übungsbetrieb Gruppen gebildet sind diese einzuhalten.

Eine Durchmischung der Gruppen ist zu vermeiden. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheit soll der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training- oder Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Sollte unmittelbarer Körperkontakt über einen längeren Zeitraum erforderlich sein, sind feste Trainings- und Übungspaare zu bilden. Benutzte Turn- und Sportgeräte sind regelmäßig zu reinigen und/oder zu desinfizieren. Sollte eine Gerätedesinfektion nicht möglich sein, sind in jedem Fall die Hände bei Gerätewechsel mindestens zu waschen, idealerweise jedoch zu desinfizieren. Soweit möglich sollte jede/r Teilnehmer/in sein persönliches Sportgerät/Hilfsmittel,... für die Übungs- und Trainingseinheit fest zugewiesen bekommen, sodass ein Wechsel vermieden werden kann.

Nach Beendigung der Übungseinheit müssen die genutzten und in der Halle verbleibenden Sportgeräte von den Nutzern mit einem geeigneten Reinigungs-/Desinfektionsmittel an den Kontaktflächen gereinigt werden. Die Reinigung umfasst auch die häufig genutzten Kontaktflächen (wie z.B. Türklinken).

Der Zugang zur Gemeindehalle darf für den Übungsbetrieb ausschließlich über den Sportlereingang erfolgen. Im Zugangsbereich stehen Hand-Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Zusätzlich muss vor und nach sportlichen Aktivitäten in den geschlossenen Räumen (Eingangsbereich, Umkleiden, Flure) eine Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Durch regelmäßiges und intensives Lüften ist ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Dies sollte insbesondere in den Pausen und zwischen den Trainingsgruppen erfolgen. Nach Möglichkeit sollte auch während des Übungsbetriebs gelüftet werden (Türen und Fenster öffnen und gut durchlüften, Türen im Halleninnenbereich während Trainings- und Übungsbetrieb nach Möglichkeit geöffnet lassen).

Der gleichzeitige Aufenthalt von Personen in Umkleiden, Duschen und Toiletten ist so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter stets eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Der Zugang bzw. das Verlassen der Umkleideräume erfolgt über getrennte Türen. Entsprechende Hinweise der Gemeinde sind angebracht und zu beachten.

Jeder Umkleideraum darf gleichzeitig von maximal 8 Personen und jeder Duschraum gleichzeitig von maximal 2 Personen genutzt werden.

Durch regelmäßiges und intensives Lüften ist auch hier für einen kontinuierlichen Luftaustausch zu sorgen. Die Nutzung der Umkleide- und Duschräume muss vom jeweiligen Nutzer (Verein, Institution, Schule, Kindergarten) der Gemeinde vorab mitgeteilt werden.

Die Toiletten beim Sportlereingang (Flur) lassen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes räumlich nicht zu. Diese sind zeitlich versetzt aufzusuchen (ohne Warteschlange). Es darf sich immer nur 1 Person bei den Toiletten aufhalten. Nach dem Toilettengang sind die Hände am Handwaschbecken mit Seife zu waschen und/oder zu desinfizieren. Ausreichend Handwasch- bzw. Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtücher werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb

Bei Veranstaltungen müssen den Besucher/innen, Teilnehmer/innen feste Sitzplätze zugewiesen werden sowie ein festes Programm stattfinden. Die Sitzplatzzuweisung und –vergabe sind vom jeweiligen Veranstalter unter Berücksichtigung der geltenden Mindestabstände und den haushaltlichen, sowie familiären Verhältnissen durchzuführen. Die Bestuhlungsanordnung ist vorab mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden.

Für die Nutzung der Gemeindehalle für Wettkämpfe oder Veranstaltungen ist rechtzeitig vorher bei der Gemeindeverwaltung der Antrag auf Nutzung zu stellen. Für jede Veranstaltung mit erhöhter Brandgefahr wird eine Brandwache von der Freiwilligen Feuerwehr Heuchlingen gestellt.

Die Nutzungsgebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Für die Einhaltung der geltenden Abstand- und Hygieneregeln nach der Corona-Verordnung ist vom Veranstalter ein Beauftragter zu benennen und der Gemeindeverwaltung vorab mitzuteilen (Mit Antrag auf Benutzung Gemeindehalle). Dieser ist für die Umsetzung und Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verantwortlich.

In regelmäßigen Abständen oder nach häufiger Berührung sind die Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Mikrofone, ...) zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

Ein- und Ausgang, Foyer

Der Eingang erfolgt über den (Veranstaltungs-)Haupteingang. Im Außenbereich sind geeignete Abstandsmarkierungen anzubringen. Der Zugang ist nur mit einer Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Schnupfen sowie Halsschmerzen aufweisen.

Am Eingang ist hierauf durch entsprechenden Aushang hinzuweisen. Außerdem ist auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln hinzuweisen.

Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen/Ansammlungen im Außen- und Innenbereich entstehen.

Nach Zugang sind die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer) jeder Person zur eventuellen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten aufzunehmen. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen vom Veranstalter zu speichern und sodann zu löschen. Am Eingangsbereich stehen Handdesinfektionsmöglichkeiten bereit. Die Garderobe kann eingeschränkt genutzt werden. Es ist nur jede 2. Garderobenstange zu verwenden bzw. aufzuklappen (Gesamt 330 Haken, abzgl. 2 x 66 = 198 Haken). Bei der Benutzung der Garderobe ist ebenfalls auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu achten.

Der Zugang/Ausgang in den Halleninnenbereich/Veranstaltungsbereich ist nach Ein- und Ausgang zu trennen. Die Trennung ist so vorzunehmen, dass ein direkter Kontakt von Ein- und Austretenden vermieden wird. Dies kann z. B. durch eine Stellwand, Absperrband oder ähnliches erfolgen. Die Türen von der Halleninnenfläche zum Foyer sind stets geöffnet zu halten.

Es sind entsprechende Wegemarkierungen sowie Hinweisschilder für die geltenden Abstands- und Hygieneregeln im Foyer anzubringen.

Der Ausgang aus der Gemeindehalle erfolgt über den südlichen Notausgang im Foyer (Richtung Kindergarten).

Halleninnenbereich/Veranstaltungsbereich

Der Zugang ist nur mit einer Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Diese ist bis zum Erreichen des zugewiesenen Sitzplatzes zu tragen. Ebenfalls ist diese beim Verlassen des Sitzplatzes wieder zu tragen.

Der Zugang/Ausgang in den Halleninnenbereich ist nach Ein- und Ausgang zu trennen. Die Trennung ist so vorzunehmen, dass ein direkter Kontakt von Ein- und Austretenden ausgeschlossen werden kann. Dies kann z. B. durch eine Stellwand (wird im Foyer der Halle gelagert), Absperrband oder ähnlichem erfolgen.

Im Halleninnenbereich/Veranstaltungsbereich ist darauf zu achten, dass direkte Wegebegegnungen vermieden werden. Es sind entsprechende Hinweis- und Wegemarkierungen anzubringen.

Ein Ausschank erfolgt im „Geräteraum III“. Dieser ist mit einer „Einbahnregelung“ zu gestalten. Am Ein- und Ausgang sind hier Handdesinfektionsmöglichkeiten bereitzustellen.

Innerhalb des Ausschankbereichs sind Abstandsmarkierungen anzubringen. Hier gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung für Gäste und das Personal. Das Personal hat Einmalhandschuhe zu tragen, die in regelmäßigen Abständen zu wechseln sind. Die Thekenoberfläche ist nach häufiger Berührung bzw. in regelmäßigen Abständen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Wird eine Bühne aufgestellt, so sind die nach der jeweils gültigen Corona-Verordnung geltenden „Hygiene- und Abstandsregeln“ auch auf der Bühne sowie im Vorbereitungsbereich einzuhalten.

Küchennutzung

Am Eingangsbereich sind Handdesinfektionsmöglichkeiten bereitzustellen. Für das in der Küche tätige/eingeteilte Personal gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. Es soll nur das unbedingt erforderliche Personal zum Zubereiten der Speisen, Getränke eingeteilt werden. Nur eingeteiltes Personal ist zum Aufenthalt/Zubereiten in den Räumlichkeiten berechtigt.

Das Personal ist auf die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln entsprechend hinzuweisen. Diese gilt es unbedingt in besonderem Maße einzuhalten.

Auf eine häufigere Handhygiene ist zu achten. Zur Zubereitung von Speisen sind Einweghandschuhe zu tragen. Diese sind in regelmäßigen Abständen zu wechseln. Es dürfen nur geschlossene Getränke und abgedeckte, verpackte Speisen zum Verzehr angeboten/ausgegeben werden.

Das verwendete Geschirr ist nach Gebrauch jeweils bei mindestens 60 Grad Celsius zu reinigen.

Veranstaltungstoiletten

Der Zugang zu den Veranstaltungstoiletten erfolgt über das Foyer. Der Zugang ist nur mit einer Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Am Eingang (Übergang Foyer/Flur) ist bei Bedarf eine „Zugangsbeschränkung“ durchzuführen.

Insbesondere während der Pausenzeiten ist vom Veranstalter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in jedem Toilettenraum (Damen/Herren) sich nicht mehr als 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Am Zugangsbereich sind Handdesinfektionsmöglichkeiten aufzustellen.

Im Foyer (Wartebereich) sind entsprechende Abstandsmarkierungen anzubringen.

Ausreichend Handwasch- bzw. Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtücher werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Hinweise auf „richtiges Händewaschen“ sind an den jeweiligen Handwaschbecken anzubringen.

Die Sanitäranlagen und Handkontaktflächen sind vom Veranstalter in regelmäßigen Abständen zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

Durch längere Wartezeiten für den Zugang zu den Toiletten sind evtl. längere oder mehrmalige Pausenzeiten bei den Veranstaltungen einzuplanen.

Reinigung und Desinfektion

Durch die Gemeinde

Die Regelreinigung (Montag bis Freitag 1x täglich und nach Veranstaltungen) erfolgt seitens der Gemeinde. Diese Regelreinigung umfasst u.a.:

- Handkontaktflächen (Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Handläufe, Oberflächen und Gegenstände) die häufig berührt werden
- Sanitär-, Umkleide- und Duschräume
- Fußböden im Gebäude

Durch die jeweiligen Nutzer

- Handkontaktflächen (Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Handläufe, Oberflächen und Gegenstände) bei häufiger Berührung
- Reinigung und Desinfektion von benutzten Turn- und Sportgeräten, Kleingeräte, Bälle, Ablagefläche, Musikanlagen, Hilfsmittel, ... mit geeignetem Desinfektionsmittel – sollte eine Gerätedesinfektion nicht möglich sein, sind die Hände bei jedem Gerätewechsel zu waschen und/oder desinfizieren. Soweit möglich, sollte jede/r Teilnehmer/in sein persönliches Sportgerät/Hilfsmittel,... für die Übungs- und Trainingseinheit fest zugewiesen bekommen, sodass ein Wechsel untereinander vermieden werden kann.

Erste Hilfe

Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten. Die Erste-Hilfe-Ausrüstung (Erste-Hilfe-Koffer, Trage, Krankenliege) ist im Regieraum und in der Küche (1 x Erste-Hilfe-Koffer) der Gemeindehalle frei zugänglich deponiert. Die Erste-Hilfe-Koffer werden von der Gemeinde in regelmäßigen Abständen auf ihre Vollständigkeit überprüft. Eine „Material-Entnahme“ muss in das dafür vorgesehene Verbandbuch eingetragen werden.

Erste-Hilfe unter Beachtung der Corona-Pandemie-Auswirkungen

1. Eigene Sicherheit beachten! Wenn möglich Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten.
Bei näherem Kontakt Mund und Nase der hilfebedürftigen Person mit einem Tuch/ Alltagsmaske abdecken + eigenes Gesicht schützen
2. Notruf 112 absetzen; Betroffene darüber informieren und beruhigen
3. Bei Herz-Kreislaufstillstand auf Mund-zu-Mund-Beatmung verzichten.
„Nur“ Herzdruckmassage (100-120-mal pro Minute) bis der Rettungsdienst übernimmt.

Datenverarbeitung

Soweit durch Regelungen des Hygienekonzepts Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichtenden Anwesenden, insbesondere Besucher/innen und Nutzer/innen oder Teilnehmer/innen

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit und
- Telefonnummer

ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt erhoben und vorübergehend gespeichert werden.

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann vollständig zu löschen.

Ein zentraler Aufbewahrungsort sowie ein für die Beachtung des Datenschutzes Verantwortlicher ist im Hygienekonzept des jeweiligen Nutzers festzulegen.

Allgemeines

Dieses Hygienekonzept wurde auf Grundlage folgender Verordnungen, Hinweise und Leitfäden erstellt:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport), vom 25. Juni 2020 in der ab 29. August 2020 gültigen Fassung
- Den Leitplanken des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund); (Version: 6. Juli 2020)
- Den Zusatz-Leitplanken des DOSB (Halle); (Version: 28. Mai 2020)
- Der Orientierungshilfe des Deutschen Turner-Bundes e. V. (DTB) und seiner Landesturnverbände (Stand: 14.07.2020)
- Den Hinweisen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) zur Erste-Hilfe-Leistung während der Corona-Pandemie vom 07.04.2020
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen
- Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik der Universität Freiburg, Hochschule für Musik Freiburg

Erstellt durch Gemeindeverwaltung Heuchlingen, Küferstraße 3, 73572 Heuchlingen



29.9.2020